, nicht mit den Rechtsmitteln eines späteren Verfahrensabschnittes nochmals aufgerollt werden kann.

Zwar enthält die Enteignungsverordnung des Ministeriums zunächst nur eine bloße Ermächtigung für die Enteignungsbehörde, die Enteignung vorzunehmen und schreibt sie noch nicht bindend vor. Wenn sie aber andererseits ausdrücklich die Enteignung im Hinblick auf die Art des Unternehmens für zulässig erklärt, die Voraussetzungen für eine Enteignung also bejaht, so kann nicht die Enteignungsbehörde in einem späteren Stadium des Verfahrens die Enteignung mangels Vorhandenseins der Voraussetzungen für unzulässig erklären, wie es im gegebenen Falle der Kläger mit der Anfechtungsklage gegen den von der Beschwerdeihstanz bestätigten Enteignungsbeschluß anstrebte.

Die Einräumung eines besonderen Rechtsmittels gegen den Enteignungsbeschluß erklärt sich durch die Rücksichtnahme insbesondere auf die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 3 des Enteignungsgesetzes, wo es sich um das Erlöschen aller an dem enteigneten Grundstück bestehenden Privatrechte und um den Vorrang der Rechte des neuen Eigentümers vor denen Dritter an dem Grundstück handelt.

Anmerkung:

Der Entscheidung ist zuzustimmen.

- I. Die Dreiteilung des klassischen Enteignungsverfahrens, die allenthalben in Deutschland auch außerhalb Thüringens zu finden ist, hat ihren sachlichen Sinn. Die Enteignung ist ein heterogen zusammengesetzter Verwaltungsakt, der besteht:
- a) aus dem reinen Ermessensakt der Verleihung des Enteignungsrechts, den das Thüringische Oberverwaltungsgericht in der obigen Entscheidung einen Regierungsakt nennt,
- b) dem dadurch ermöglichten, weitgeKend "freien" Verwaltungsakt der Planfeststellung,
- dem völlig gebundenen Verwaltungsakt des Enteignung sausspruchs.

Die Wesensverschiedenheit der drei im Enteignungsverfahren ergehenden Akte hat zu der überall, auch in Thüringen, verschiedenartigen Regelung des Rechtsmittelverfahrens in den drei Stadien geführt. Sobald man sich dieser nicht nur formalen, sondern auch sachlichen Selbständigkeit der drei Stufen bewußt ist, erkennt man es als logisch geboten, daß jedes Teilstück selbständig in Rechtskraft erwächst. 11.

- II. Die im ersten Abschnitt ergehende Enteignungs verord nung ist in Thüringen gesetzlich als unanf echtbar erklärt. Um die Tragweite dieser Bestimmung zu ermitteln, muß man feststellen, ob die Unanfechtbarkeit nur auf der gesetzlichen Sonderregelung beruht oder auch der Natur der Sache entspricht. Denn wenn dies der Fall ist, wird man auch jeder indirekten Nachprüfung widersprechen müssen.
- a) Hierbei könnte es nun bedeutungsvoll sein, daß die Verleihung des Enteignungsrechts in Thüringen wie anderswo in Verordnung sform ergeht. Unbestritten ist, daß Streitigkeiten über rein objektives Recht nicht vor die Verwaltungsgerichte gehören, daß das Rechtsnormenrecht zu diesem objektiven Recht zählt, und daß grundsätzlich die Frage der Gültigkeit einer Rechtsverordnung zum Rechtsnormenrecht zu rechnen ist (Jellinek, Verwaltungsrecht §13 I 3 b). Problem also: ist die Enteignungsverordnung eine Verordnung in der begrifflichen Bedeutung des Wortes? Nein. Denn Verordnungen sind staatliche Rechtssätze, außerhalb der Gesetzgebung (Jellinek a. a. O. S. 7 IV 1), und Rechtssätze unterscheiden sich von anderen staatlichen Äußerungen durch die abstrakte Allgemeinheit des Adressaten (Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts S. 5, I, 2, Jellinek a. a. O. 8.7 I). Die sogenannte Enteignungsverordnung aber wendet sich an eine Einzelperson, den mit dem Ent-

- beliehenen "Unternehmer". eignungsrecht materiell also Verwaltungsakt, unter dem man im Anschluβ an Jellinek (a.a.O. S. 11 I) materiell unter staatliche Willensäußerung für den Einzelfall jede staatiche wittensauperung jur den Einzetjali innerhalb der Verwaltung versteht, sofern sie nicht Re g i e r u n g s a k t sein sollte (hierüber unter b). Nur formell ist sie Verordnung. Dieser Fall der B'ormentartung — ich möchte hierfür die Bezeich-nung "E i n z e l v e r o r d n u n g" vorschlagen — ist sie nicht unter b). Fall der vorschlagen — ist nung "E in zeiverord nung" vorschlagen – außergewöhnlich, aber nicht einmalig. Auch Polizeirecht kennt die verschleierte Verfügung Verordnungsform und hier ist zutreffend das terliche Prüfungsrecht bejaht worden (J. Gesetz, Gesetzesanwendwig usw. S. 266 f., 356 Eine entsprechende Auffassung ist grunds Auch Verfügung rich-(Jellinek. 356 ff.). entsprechende Auffassung grundsätzlich auch gegenüber anderen Einzelverordnungen bracht. Der Umstand, daß die Enteignungs-Verordnungsform ergeht, würde also nicht gegen eine richterliche Überverleihung in begrifflich prüfung sprechen.
- b) Zu einem anderen Ergebnis kommt man dagegen, wenn sich unter der Verordnungsform nicht ein Verwaltungs-, sondern ein R e g i e r un g s ak t verbergen sollte. Was aber ist ein Regierungsakt? Wie grenzt er sich vom Verwaltungsakt ab ? Ich möchte folgende Definition vorschlagen:

 Regierungsakte sind staatliche Willensäußerungen für den Einzelfall, soweit sie politische Entscheidung en i. e. S. enthalten, d. h. die Antwort der Staatsführung auf grund sätzliche Fragen hierhin zu rechnen sind, läßt sich nur konkret-historisch, nicht abstrakt-begrifflich ermitteln. U. E. spricht vieles dafür, heute, da in Deutschland eine neue Abgrenzung des gesellschaftlichen und privaten Eigentums zu den Grundproblemen der Gemeinschaftsordnung gehört, die Verleihung des Enteignungsrechtes durch das Ministerium eines Landes als Regierungsakt zu bezeichnen. Nun gilt es aber als ein Grundprinzip der Staatsordnung, daß Regierungsakte ihr e m Wesen nach, also mangels ausdrücklicher anderweitiger Vorschrift, der Über-prüf ung durch Verwaltungsbehörden oder Gerichte entzogen sind, Wenn man im Ergebnis mit dem thüringischen Oberverwaltungsgericht übereinstimmend den hier gegebenen Begriff des Regierungsakts billigt, folgt schon daraus die begriffliche Unüberprüfbarkeit der Verleihungserklärung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte.
- C) Das Ergebnis ändert sich nicht, wenn man in der Enteignungsverordnung materiell einen V er w al-t ung sakt mit völlig freiem Ermessen sen der zur Entscheidung berufenen Zentralbehörd.en sieht. Denn erstens unterliegt das fehlerfrei zustandegekommene Ermessen anerkanntermaßen nicht der gerichtlichen Nachprüfung, die ihrer Art nach keine Wertungskont tolle sein kann. Zutreffend weist Fleiner (a. a. O. S. 16 II It) darauf hin, daß das Verwaltungsgericht seinem historischen Ursprung und seiner ganzen. Anlage nach nicht Oberverwaltungsbehörde, sondern Rechtsschutzorgan ist. Darüber hinaus haben bekanntlich die Behörden ihre Akte gegenseitig als eine gegebene Tatsache hinzunehmen. Ist also die Enteignungsverleihung ein selbständiges Teilstück des zusammengesetzten Verwaltungsaktes der Enteignung und als solches, sachlich betrachtet, ein eigener, nach Wesen und gesetzlicher Bestimmung unüberprüfbarer Verwaltungsakt, so ist sie ein "Tatbestand", der keiner Erörterung durch andere Behörden zugänglich ist. Auch diese von Wach (Hdb. des Dt. Zivil-Proz.R. I S. 626) sogenannte, von Jellinek (Verw.R. § 1 III 3) näher entwickelte "T at be st an d sw irkun g" aller Verwaltungsakte trägt also die Entscheidung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts.
- III. Daß die Entscheidung auch verwalt ungspolitisch vernünftig ist als Verhinderung einer Rechtsmittelerschleichung, seinur eben noch bemerkt. Dr. Alfons Steiniger, Berlin